

Zürich und Adliswil, 5. Juli 2004

KR-Nr. 269/2004

POSTULAT von Carmen Walker Späh (FDP, Zürich), Urs Lauffer (FDP, Zürich) und Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil)

betreffend Befreiung von Bauvorschriften für Liftanbauten zur behindertengerechten Erschliessung

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mit der Revision von § 19 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II) auch Liftbauten (Anbauten an Fassaden und Aufbauten) von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen grundsätzlich befreit werden können.

Carmen Walker Späh
Urs Lauffer
Dr. Thomas Heiniger

Begründung:

Von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen befreit sind gemäss §19 BBV II nur Kirchtürme, Hochkamine und Silos für Landwirtschaftsbetriebe, vorbehalten die besonderen Anforderungen an Hochhäuser. Am 1. Januar 2004 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sowie die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Kraft gesetzt. Zweck des BehiG ist es unter anderem, den in der Schweiz lebenden Behinderten einen leichteren Zugang zu den öffentlichen beziehungsweise öffentlich zugänglichen Bauten zu verschaffen. Mit der Revision der BBV II soll der Bau von behindertengerechten Erschliessungen in Form von Liftbauten etc. generell erleichtert werden.

269/2004